

Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Winnenden

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Sportstätten beschlossen:

1. Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Sportstätten Gebühren nach dieser Gebührenordnung
 - a) Sporthallen
 - Alfred-Kärcher-Sporthalle
 - Stadionsporthalle
 - Stöckachsporthalle
 - Gemeindehalle Höfen-Baach
 - Birkmannsweiler Halle
 - Buchenbachhalle
 - Kleinturnhalle Hertmannsweiler
 - Gymnastikhalle Breuningsweiler
 - b) Gymnastikräume
 - in der Hermann-Schwab-Halle
 - im Georg-Büchner-Gymnasium
 - in der Gemeindehalle Höfen-Baach
 - in der Birkmannsweiler Halle
 - Mehrzweckraum Hanweiler
 - c) Sonstiges
 - Kraftraum in der Stadionsporthalle
 - Sanitär- und Umkleidegebäude
- 2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Begriffsbestimmungen

1) Übungseinheit (ÜE):

Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.

2) Übungsbetrieb:

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.

3) Spiel- und Wettkampfbetrieb:

Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans (Turniere, Verbandsspiele o.ä.).

4) Sonstige Veranstaltungen:

Einzelne Sporthallen sind Mehrzweckhallen. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Mehrzweckhallen werden ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben. Diese Nutzungsgebühren sind in gesonderter Gebührenordnung festgesetzt.

4. Benutzungsgebühren

1) Übungsbetrieb:

- | | |
|---|--------|
| a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen | 3,60 € |
| b) je ÜE für private oder sonstige Nutzungen | 7,20 € |

2) Spiel- und Wettkampfbetrieb:

- | | |
|---|---------|
| a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen | 3,60 € |
| b) je ÜE für private oder sonstige Nutzungen | 7,20 € |
| c) Reinigungspauschale | 15,00 € |
| d) Thekennutzung (Bewirtung) | 15,00 € |

3) Sanitär- und Umkleidegebäude im Sportzentrum:

- | | |
|---|---------|
| a) je Doppelumkleide für ortsansässige Vereine und Organisationen | 11,00 € |
| b) je Doppelumkleide für private oder sonstige Nutzungen | 22,00 € |
| c) Nebengebühren inkl. Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung für ortsansässige Vereine und Organisationen je angefangene 3 Stunden | 17,00 € |
| d) Nebengebühren inkl. Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung für private oder sonstige Nutzungen je angefangene 3 Stunden | 34,00 € |

4) Umsatzsteuer

Zuzüglich zu den obenstehenden Gebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5. Festsetzung der Benutzungsgebühren

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren entsprechend der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch die Stadt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 3) Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Ziffer 3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

6. Gebührenermäßigung/-erlass

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

7. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

8. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die oben genannten Sportstätten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen für die oben genannten Sportstätten außer Kraft.